

Hartmut Kreß

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und das Prinzip der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften heute

Einführendes Statement am 12. September 2009 in Berlin auf der Veranstaltung der Humanistischen Akademie Deutschland zum Thema „Konfessionsfreie und deutsches Verfassungsrecht. 90 Jahre Weimarer Reichsverfassung“

Rechtsgeschichtlich und kulturell war es ein wegweisender Schritt, dass die Weimarer Verfassung im Jahr 1919 neben der Religionsfreiheit explizit die nichtreligiöse Weltanschauungsfreiheit gewährleistete¹. Zu denjenigen, die sich im Weimarer Verfassungsausschuss hierfür eingesetzt hatten, zählte der liberale Abgeordnete und evangelische Theologe Friedrich Naumann. Bei den Verfassungsberatungen hob Naumann den Gleichheitsgedanken hervor: „die Kirchen [sollen] nicht vor anderen Vereinigungen mit Kulturbestrebungen oder Vereinen, die sich mit Weltanschauungen befassen und seien es Monisten oder Freidenker, bevorzugt werden.“ Naumann war also an Nichtdiskriminierung oder, positiv ausgedrückt, am Gleichheitsgrundsatz interessiert; beides sind zwei Seiten einer Medaille. Zusätzlich zur Religionsfreiheit gleichfalls die Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten, war schon damals und ist erst recht heute unerlässlich, damit angesichts von Säkularisierung und Pluralismus das Grundrecht *aller* Bürger auf Freiheit und Selbstbestimmung zum Zuge gelangen kann. Der Rechtsstaat hat hierfür die äußeren Rahmenbedingungen, d.h. zunächst einmal die Rechtsbasis sicherzustellen. Dies ist ein Gebot der Toleranz.

1. Weltanschauungsfreiheit: Konkretisierung von Toleranz in der Verfassung

Das Toleranzprinzip ist inzwischen für europäische und internationale Rechtsdokumente fundamental. Im Grundgesetz von 1949 findet sich der Begriff als solcher zwar nicht. Toleranz kann aber als implizite Verfassungsvoraussetzung des Grundgesetzes gelten. Der weltanschaulich neutrale Staat und die pluralistische Gesellschaft leben von der

¹ Art. 137 Abs. 7 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“ Diese Bestimmung ist Bestandteil des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, da sie in Art. 140 Grundgesetz inkorporiert ist.

Garantenstellung des Staates für Toleranz, d.h. davon, dass der Staat Toleranz schützt und fördert. Diesem Postulat wurde der Sache nach schon 1919 Rechnung getragen, als die Weltanschauungsfreiheit explizit in die Verfassung aufgenommen wurde. Die Entscheidung hatte ihren guten Sinn:

2. Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Standpunkte als kulturelle Chance

Die moderne plurale Gesellschaft besitzt ihr ideelles Fundament nicht mehr in „einer“ Religion, auch nicht in einer sog. Zivilreligion oder in „einer“ Leitkultur, die hinreichend präzise definierbar wäre. Vielmehr ist sie – mit Max Weber gesagt – von einem „Polytheismus der Werte“ geprägt. Manche Stimmen beklagen dies als Kultur- oder Werteverfall. Plausibler ist stattdessen eine andere Beurteilung: Die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Standpunkte stellt eine kulturelle Chance dar. Dies war übrigens schon 1919 die Meinung des Weimarer Abgeordneten Naumann gewesen. Entscheidend ist, dass Menschen oder gesellschaftliche Gruppen, die unterschiedliche Überzeugungen haben, im Sinn dialogischer Toleranz in einen gesellschaftlichen Diskurs eintreten. Denn tolerant geführte gesellschaftliche Debatten sind unerlässlich, damit im Pluralismus der gesellschaftliche Zusammenhalt, die Kohäsion gewahrt wird; und die Vielfalt der Perspektiven kann außerordentlich nützlich sein, weil sie im Ergebnis zur Profilierung, zur Schärfung und Präzisierung von Argumenten beiträgt.

Dies kann sich heute z.B. im bioethischen Diskurs bewähren. Ein Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland war das Thema „Patientenverfügungen“ jahrelang äußerst strittig. Es sah so aus, als würde das Parlament hierzu entweder gar kein Gesetz oder ein sehr restriktives Gesetz verabschieden, durch das die Geltung, Reichweite und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen stark beschnitten worden wäre. Nun kam – durchaus überraschend – im Juni 2009 ein Gesetz zustande, für das das Selbstbestimmungsrecht leitend ist. Dies war wohl auch eine Folge des *pluralistischen* gesellschaftlichen Diskurses. Die Kirchen vertraten zu diesem Thema bekanntlich einen überaus restriktiven Standpunkt. Im Unterschied hierzu haben Vertreter der Rechtswissenschaften und der Ethik, darüber hinaus aber auch säkulare Institutionen und Weltanschauungsgemeinschaften, unter ihnen der Humanistische Verband, ihre Punkte eingebracht, die auf das Selbstbestimmungsrecht der Patienten Wert legten. Dies hat zur

argumentativen Klärung beigetragen und die jetzige Fassung des Patientenverfügungsgesetzes ermöglicht, das soeben, am 1. September, in Kraft getreten ist.

Die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Perspektiven ist – so denke ich – daher als eine kulturelle Chance zu begreifen, nämlich als Grundlage für den Austausch und die Profilierung von Argumenten und für das Ringen um die überzeugendsten Argumente. Es liegt am Staat, die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Sichtweisen tatsächlich dann auch zur Geltung gelangen zu lassen. Nach wie vor ist dies jedoch nicht umfassend genug der Fall.

3. Konkrete Herausforderungen für den Staat

Sicherlich: Auf der Ebene der Verfassungsnormen beachtet der Staat die Toleranz. Hierfür sind die einschlägigen Verfassungsartikel zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus den Jahren 1919 und 1949 repräsentativ. In der Verfassungswirklichkeit, im Verfassungsalldag besteht jedoch oftmals Nachholbedarf. In dieser Hinsicht zeigt sich eine Schere, die sich nicht weiter öffnen, sondern geschlossen werden sollte.

Hierzu zwei ganz unterschiedlich gelagerte Beispiele:

a) Im Sinn von Gleichbehandlung und dialogischer Toleranz wäre es sinnvoll, wenn die faktische Pluralität von Konfessionen, Religionen und säkularen Weltanschauungen in politischen Beratungsgremien besser abgebildet würde als bislang. Im französischen nationalen Ethikrat ist dies sehr viel stärker der Fall als etwa im Deutschen Ethikrat.

Oder ein ganz anderes Beispiel:

b) In der Bundesrepublik haben sich in den letzten Jahrzehnten die Vorstellungen über den Umgang mit Verstorbenen, d.h. die Bestattungskultur, stark verändert. Dies wird augenfällig an der Zunahme von Feuerbestattungen, aber auch an einem weiteren Sachverhalt: Auf der Basis ihrer Tradition wünschen Muslime eine Erdbestattung ohne Sarg. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war dies in der Bundesrepublik bislang in der Regel nicht möglich, so dass die Bestattung von Muslimen oft in ihrer (früheren) Heimat erfolgt. Jedoch ist es ordnungsrechtlich und gesundheitsrechtlich eigentlich unproblematisch, eine Bestattung ohne Sarg zuzulassen. Für das Friedhofsrecht sind in der Bundesrepublik die Bundesländer zuständig. Sie bewegen sich aber nur zögernd dahin, gegenüber Muslimen in dieser Hinsicht Toleranz zu üben. Im Jahr 2009 be-

schloss Baden-Württemberg eine Änderung des Bestattungsgesetzes, die hinter den Öffnungen in anderen Bundesländern, z.B. Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, zurückbleibt. Nach wie vor ist in Baden-Württemberg die Bestattung im Sarg vorgeschrieben, da nur dies der herkömmlich herrschenden Friedhofskultur entspreche. In Baden-Württemberg wird Muslimen lediglich zugestanden, dass der Sargdeckel abgenommen werden darf.

Im Gegenzug zu solchen Kompromissen, die zu zögerlich ausfallen, ist der Logik der Toleranz gemäß zu unterstreichen: Der Staat sollte sich bemühen, der Vielfalt von Anschauungen und Überzeugungen in der Gesellschaft *umfassend* Rechnung zu tragen. Denn die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist als Freiheits- und Abwehrrecht von Menschen zu deuten, aus dem für den Staat Schutzzwecke und Schutzpflichten resultieren. Staatliche Institutionen und Gesetze sind daran zu bemessen, ob sie der Toleranz, die eine Verfassungsvoraussetzung darstellt, konkret zum Durchbruch verhelfen.

Das Korrelat hierzu: Den Religions- und den Weltanschauungsgemeinschaften fällt es zu, ihrerseits gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Diese Herausforderung kommt auch auf neu etablierte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu.

4. Verantwortung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Pluralismus

Um in bestimmter Hinsicht an das zuletzt genannte Beispiel, die Bestattungskultur, anzuknüpfen: In den letzten Jahren hat sich der Humanistische Verband als säkulare Weltanschauungsgemeinschaft sehr um die Förderung der Bestattungskultur und um „weltliche“ Bestattungsformen bemüht. Die Adressaten seiner Initiativen sind Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Kirche sind und keiner Religion angehören. Auf diese Weise eröffnet er für eine potentiell recht große Gruppe von Menschen – auch für viele, die dem Verband nicht angehören – ein Angebot, für das erhebliche Nachfrage bestehen dürfte. Eine Nebenfolge besteht darin, dass die Kirchen von einem gravierenden Problem entlastet würden. Denn für die Kirchen ist es inzwischen zum Dilemma geworden, ob sie Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, kirchlich bestatten sollen und ob sie dies rechtlich und ethisch betrachtet überhaupt dürfen. Wenn eine

Pluralität von Angeboten vorhanden ist – in diesem Fall: das Angebot einer nichtreligiösen Bestattung –, entlastet dies die Kirchen hiervon.

Oder: Im Rahmen des religiös-weltanschaulichen Pluralismus erscheint es mir grundsätzlich sinnvoll, dass der Humanistische Verband analog zur christlichen und ggf. zur islamischen Militärseelsorge künftig ein „weltliches“ Beratungsangebot in der Bundeswehr vorhält. Sonstige Handlungsoptionen lasse ich jetzt unerwähnt. Im Kern geht es darum: Es ist die Aufgabe der verschiedenen Konfessionen, der Religionen und der säkularen Weltanschauungen, den Rahmen, den die tolerant angelegten Verfassungsnormen eröffnet haben, ihrerseits auszufüllen und mit Leben zu erfüllen.

Dies vorausgesetzt, sind allerdings ebenfalls Kehrseiten und potentielle Problempunkte zu nennen. In Frageform formuliert:

5. Bleibt die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Aktivitäten kultur- und sozialverträglich?

So sehr ich hervorgehoben habe, dass sich die Vielfalt von Überzeugungen, Religionen und Weltanschauungen zum Nutzen aller kulturell produktiv auszuwirken vermag – andererseits drohen aus der Vielfalt von Konfessionen und Weltanschauungen im modernen Pluralismus neue Versäulungen und Abschottungen zu entstehen. Sogar von Kirchen werden Grenzen gezogen, deren Kulturverträglichkeit und Sozialverträglichkeit sehr zu bezweifeln ist. Ein aktuelles Problem in Nordrhein-Westfalen: Zahlreiche Schulen, auch Grundschulen, werden von der katholischen Kirche getragen. Die katholischen Grundschulen werden sogar zu 100 % staatlich finanziert; faktisch erbringen sie Leistungen, die der Staat selbst erfüllen muss. Zurzeit bricht das Problem auf, dass katholische Grundschulen – formalrechtlich legal – nichtkatholische Kinder ablehnen, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule wohnen. Hieraus resultieren für Grundschulkindern unzumutbar weite Schulwege. Andere Beispiele für Abschottungen, die sich mit dem Leitbild der Toleranz nicht vereinbaren lassen, ließen sich hinzufügen. Als Gefahr ist jedenfalls zu bedenken, dass – etwa im Schulbereich – die Vielfalt kirchlicher, religiöser und ggf. auch säkular-weltanschaulicher Aktivitäten alltagsweltlich zu neuen Segmentierungen und Verhärtungen führen kann. Dies sollte zweifellos vermieden werden. Sodann noch ein weiterer Problempunkt:

6. Die Problematik des Arbeitsrechts in Religions- und in Weltanschauungsgesellschaften

Es findet immer wieder Beachtung, dass vor allem das katholische Arbeitsrecht sehr restriktiv ist, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Druck geraten, ja sogar von der Entlassung bedroht werden. Die katholische Bischofskonferenz hat 1993 eine „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ erlassen, die für Arbeitnehmer in katholischen Einrichtungen Loyalitätspflichten definiert. Diese „Grundordnung“ ist in manchem begrifflich sehr unscharf. An bestimmten Punkten greift sie sogar in Persönlichkeitsrechte ein – und dies sogar bei kirchlichen Beschäftigten in nach- und untergeordneten Tätigkeiten. Für Beschäftigte in katholischen Einrichtungen entstehen zum Beispiel Probleme, weil der katholischen Lehre zufolge die Ehescheidung oder die Heirat mit einem Geschiedenen unzulässig sind. Inzwischen wird auch relevant, dass künstliche Befruchtung / In-vitro-Fertilisation für Katholikinnen und Katholiken kirchenrechtlich untersagt ist; und vieles anderes. Aus ethischer Sicht und unter Aspekten des individuellen Grundrechtsschutzes ist es aber problematisch, dass Kirchen oder Religionsgemeinschaften gegenüber ihren Arbeitnehmern eine Definitionshoheit in Anspruch nehmen, die sogar die persönliche Lebensführung betrifft. Auf diese Weise werden gegebenenfalls persönliche Freiheitsgrundrechte der Arbeitnehmer beschnitten. Um dies zu legitimieren, beruft sich der kirchliche Arbeitgeber auf sein korporatives Selbstbestimmungsrecht. Dies gilt auch für die 1993 verabschiedete katholische „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“.

Ethisch ist jedoch der Vorrang der *individuellen* Selbstbestimmungsrechte und des *individuellen* Grundrechtsschutzes zu betonen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass kirchliche Einrichtungen oftmals Funktionen erfüllen, die letztlich Sache des Staates selbst sind, z.B. sozialstaatliche oder schulische Aufgaben, die vom Staat an sie delegiert werden, was dann auch staatlich refinanziert wird. In diesem Licht werden die Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsrechts, die die persönlichen Grundrechte der Arbeitnehmer in diesen Bereichen einschränken, nochmals zusätzlich problematisch.

Zu diesem Thema sehe ich freilich nicht nur zu Kirchen oder kirchlich getragenen Einrichtungen, sondern auch zum Gastgeber dieser Tagung, dem Humanistischen Ver-

band, Diskussionsbedarf. Dabei denke ich an die derzeitigen „Rechtspolitischen Grundlagen“ des Humanistischen Verbandes (Fassung vom Juni 2008). Der Humanistische Verband ist als Arbeitgeber aktiv und möchte für seine Angestellten nun eigene Vorgaben entwickeln. In seinen „Rechtspolitischen Grundlagen“ ist von „Kriterien und Richtlinien“ die Rede. Wie diese konkret ausfallen könnten oder sollen, wird aber nicht gesagt, ebenso wenig, ob es solche Vorgaben ausgesprochen oder unausgesprochen eventuell jetzt schon gibt. Sollen die „Kriterien und Richtlinien“ des Humanistischen Verbandes am Ende ganz engmaschig ausfallen? Unklar bleibt z.B., ob in einer Kindertagesstätte des Verbandes eine muslimische Kopftuchträgerin geduldet wird. Angebracht wäre, wenn sich nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften ihrerseits am Maßstab der Toleranz orientieren.

Denn: Der Durchbruch der Weimarer Verfassung von 1919 steht dafür, dass angesichts der modernen religiösen und weltanschaulichen Vielfalt gesamtgesellschaftlich das Toleranzprinzip greift. Folgerichtig ist Toleranz dann aber auch im jeweiligen Binnenbereich von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ernst zu nehmen. Sonst droht die Gefahr neuer Versäulungen, Abgrenzungen und Abschottungen. Dies könnte dazu führen, dass die bahnbrechenden Ansätze und der Durchbruch, der 1919 in Weimar auch durch Art. 137 Abs. 7 WRV eröffnet wurde, konterkariert werden. Hiermit wäre niemandem gedient.

Verfasser:

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1, 53113 Bonn
www.sozialethik.uni-bonn.de
email: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de)